Aktenzeichen:
10 HK O 51/14

144074

Landgericht Mainz

IM NAMEN DES VOLKES

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

hat die 10. Zivilkammer (3. Kammer für Handelssachen) des Landgerichts Mainz durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Karl am 05.02.2015 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20.01.2015 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Beklagten, zu unterlassen,

   1. Verbraucher, ohne deren vorherige ausdrückliche Einwilligung anzurufen bzw. anrufen zu lassen, um die Daten von Personen zu erfragen, die eine Immobilie kaufen oder verkaufen wollen und/oder

   2. Verbraucher anzuschreiben oder anschreiben zu lassen und von dem Adressaten gegen Prämienversprechen die Daten (Vor- und Zuname, Adresse und Telefonnummer) von

Dritten, die eine Immobilie kaufen oder verkaufen wollen, ohne Einwilligung des Dritten zu erfragen - wenn dies geschieht wie in Anlage K1 wiedergegeben.

2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Karl
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Beschluss

Der Streitwert wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Mainz
Diether-von-Isenburg-Straße
55116 Mainz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Karl
Vorsitzende Richterin am Landgericht